

☐ 4. Ich wandere in ein EU/EFTA-Land aus

Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann abzüglich der Quellensteuer bar bezogen werden. Der obligatorische Teil der Austrittsleistung (Anteil BVG), bleibt in der Schweiz und muss auf eine Freizügigkeitseinrichtung (z. B. Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank) überwiesen werden.



Dokumente

Bitte reichen Sie folgende Dokumente ein:

- **Definitive Abmeldebestätigung** der Wohnsitzgemeinde in der Schweiz
- **Grenzgänger** legen zusätzlich die Bestätigung der Rückgabe der Arbeitsbewilligung des Migrationsamts bei.
- **Eröffnungsantrag Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice** (für Anteil BVG)

Die überobligatorische Austrittsleistung wird abzüglich Quellensteuer auf mein Privatkonto überwiesen:

Bank der versicherten Person _____

IBAN _____

BIC/SWIFT _____

Sofern Sie keine Überweisungsangaben der Freizügigkeitseinrichtung (z. B. Antrag für Freizügigkeitskonto) beilegen, werden wir den obligatorischen Teil der Austrittsleistung (Anteil BVG) auf ein Freizügigkeitskonto der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, 8050 Zürich, überweisen

Sollten Sie im neuen Wohnsitzstaat nicht der obligatorischen Sozialversicherungspflicht unterstehen, können Sie die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung nachträglich bei Ihrer Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Das notwendige Formular können Sie auf der Internetseite der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG abrufen (sfbvg.ch)

Bestätigung

Die versicherte Person und – sofern sie verheiratet ist oder in einer eingetragenen Beziehung lebt – deren Ehegatte respektive deren eingetragener registrierter Partner nimmt respektive nehmen zur Kenntnis, dass mit der **Barauszahlung** der Vorsorgeschutz aufgehoben ist und sämtliche Ansprüche gegenüber Profond abgegolten sind.



Hinweis

Dieses Antragsformular ist **nur im Original gültig**. Bitte schicken Sie es uns unterzeichnet per Post zu.

Wenn Sie infolge **Ihres endgültigen Verlassens der Schweiz** eine Barauszahlung beantragen, teilen Sie uns bitte **Ihre neue Adresse** mit:

Strasse/Nr. _____ PLZ _____ Ort _____
Land _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der versicherten Person _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners _____

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners **durch Notar oder Gemeinde**
(Nur notwendig bei Barauszahlungen **ab CHF 5'000**)



Dokumente

Für Barauszahlungen **unter CHF 5'000** bitte eine Kopie des amtlichen Ausweises der Ehepartnerin / des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners einreichen.

Unverheiratete (ledig/verwitwet) reichen bei Barauszahlungen **ab CHF 1'000** bitte **einen aktuellen Zivilstandsnachweis** ein. Der **Zivilstandsnachweis*** und die **amtliche Beglaubigung** dürfen zum Zeitpunkt der Auszahlung **nicht älter als 6 Monate** sein.

* **Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft** müssen dieses Dokument bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsortes anfordern (erweiterte Meldebescheinigung).

Sollten wir nach Ablauf von sechs Monaten nach Austrittsdatum keine Überweisungsangaben von Ihnen erhalten haben, werden wir gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) Ihre Austrittsleistung an folgende Stiftung überweisen (gilt ausschliesslich im Freizügigkeitsfall, d. h., wenn keine Altersleistung fällig wird):

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Freizügigkeitskonten
8050 Zürich

Ausführliche Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern unter profond.ch/downloads:

- [Merkblatt «Auswanderung»](#)
 - [Merkblatt «Selbstständigkeit»](#)
-